

Muss man die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung mitführen?

Beitrag von „juma“ vom 16. Oktober 2009 um 15:13

Servus,

[Zitat von sebastian85](#)

Morgen,

das stimmt, nachprüfen kann das die Polizei an der Kontrollstelle nicht...

Über das System sind lediglich die ursprünglich in der Zulassungsbescheinigung I eingetragenen Felgen nachprüfbar, wenn man diese vergessen hat.

Die vergessene EG-Typengenehmigung bringt meistens nur eine Kontrollaufforderung, d.h. man muss ca. 14 Tage später zur Polizeidienststelle kommen und die passende TG vorzeigen.[...]

nein, das ist nicht korrekt. 🙄

Habe eben nochmals sicherheitshalber bei Polizei und beim TÜV Süd angerufen, der mir das vorher bereits Geschriebene bestätigt hat.

Mitzuführen ist der Teil I und sonst nichts. Die Polizei bzw. die kontrollierende Behörde ist in der Beweispflicht, dass die gefahrene Rad-/Reifenkombination nicht freigegeben ist. Wenn sie bei einer Kontrolle nicht in der Lage ist, darf sie ein Fahrzeug auch nur dann stilllegen, wenn offensichtliche Mängel zutage treten. Sie dürfte das Fahrzeug nicht einmal bei Nutzung **nicht** freigegebener Rad-/Reifenkombinationen stilllegen, wenn sie davon ausgehen muss, dass ein Eintrag/eine Abnahme erfolgreich sein würde.

Man wird auch nicht aufgefordert, die Bescheinigung zu bringen, sondern im Zweifelsfall muss sich die kontrollierende Behörde die e-Nummer notieren, die Personendaten aufnehmen und dann wird sie sich bei Vorliegen einer nicht eingetragenen Rad-/Reifenkombination danach mit dem Eigentümer des Fahrzeugs in Verbindung setzen.